

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Stadtgebiet Wolfsburg – Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg - vom 08.12.2016

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)“ vom 11.12.2015 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 08.11.2019 die folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 04.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Stadtgebiet Wolfsburg – Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg – vom 08.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die WEB. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die WEB kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Voraussetzung für den gemeinsamen Anschluss ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die WEB lässt den ersten Anschluss eines Grundstücks für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Ist aufgrund topografischer Verhältnisse der Anschluss im Freigefällesystem nicht oder nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand möglich, so kann die WEB den Anschlusskanal als Druckrohrleitung herstellen.
- (4) Auf Antrag kann ein weiterer Grundstücksanschluss (sogenannter Zweitanschluss) erstellt werden. Mit dem Bau kann die WEB beauftragt werden. Wird statt der WEB vom Antragsteller des Zweitanschlusses eine Baufirma mit dem Bau des Anschlusses beauftragt, so ist mit der WEB vorab ein Bauvertrag zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu schließen.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die WEB hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Er hat überdies den entsprechenden Revisionsschacht/-kasten bzw. die zugehörige Reinigungsöffnung auf seinem Grundstück stets frei und zugänglich zu halten.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, 05.12.2019

Der Vorstand

gez. *Dr. Meier*

Dr. Meier

.....

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg Nr. 50 vom 13.12.2019